

ZH_OBERGERICHT RT190096 vom 12. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190096

FR: ZH_OBERGERICHT RT190096 du 12 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190096 del 12 settembre 2019

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei gilt grundsätzlich das Rügeprinzip (ZK ZPO - Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Mängel, die geradezu ins Auge springen, kann die Beschwerdeinstanz aber auch ohne entsprechende Rüge überprüfen und korrigieren. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

- 3 -

E. 3

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerinnen stützten ihr Gesuch auf den rechtskräftigen Einschätzungsentscheid des Steueramtes der Stadt Zürich für Staats- und Gemeindesteuern 2017 vom 22. August 2018 und auf die dazugehörige Schlussrechnung vom 5. Oktober 2018. Dies stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, habe der Gesuchsgegner keine vorgebracht und würden auch nicht aus den Akten hervorgehen. Die Forderung samt Zins sei durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen, weshalb antragsgemäss definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 10 S. 3). 4.1. Der Gesuchsgegner stellt sich mit seiner Beschwerde zusammengefasst und im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass er keine Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren erhalten habe, da die vorinstanzliche Verfügung vom 15. Mai 2019 (vgl. Urk. 5) an seine alte Adresse B.____-strasse ..., ... Zürich, zugestellt worden sei. Seit Mitte April 2019 sei er jedoch nicht mehr dort, sondern in C.____ [Ort] wohnhaft. Er habe keine Kenntnis von der Verfügung gehabt, ansonsten er in eigenem Interesse umgehend reagiert hätte. Gegenstand des Verfahrens bilde eine ungerechtfertigte Steuerrechnung, die er zu bezahlen nicht im Stande sei (Urk. 9). 4.2. In der Beschwerdeantwort vom 13. August 2019 bitten die Gesuchstellerinnen darum, das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben, da sie die noch offenen Staats- und Gemeindesteuern als unerhältlich beschrieben hätten (Urk. 12). Sie legten ein Schreiben an den Gesuchsgegner vom 23. Juli 2019 bei, in welchem sie diesem mitteilen, dass sie die Staats- und Gemeindesteuern 2017 als unerhältlich abschreiben würden unter dem Vorbehalt, dass sich seine finanziellen Verhältnisse innert der gesetzlichen Verjährungsfristen nicht grundlegend verändern würden (Urk. 13). Zusätzlich reichten die Gesuchstellerinnen ein an die Vorinstanz adressiertes Schreiben vom 12. August 2019 ins Recht, wonach sie ihr Rechtsöffnungsbegehren vom 9. Mai 2019 zurückziehen wollen

(Urk. 14).

E. 5

Dem Gesuchsgegner ist zuzustimmen, dass im vorinstanzlichen Verfahren die Fristansetzung an ihn zur Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch nicht korrekt erfolgt ist. Die entsprechende vorinstanzliche Verfügung vom 15. Mai 2019

- 4 - (Urk. 5) wurde vom Gesuchsgegner nicht abgeholt (Urk. 6) und eine Zustellfiktion fand mangels Kenntnis vom Rechtsöffnungsverfahren nicht statt (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Die zweite Zustellung durch die Vorinstanz erfolgte mittels A-Post Plus (Urk. 6), was keine Art. 138 Abs. 1 ZPO genügende Zustellform bildet. Bei dieser Versandmethode wird der Brief mit einer Nummer versehen und ähnlich wie ein eingeschriebener Brief mit A-Post spediert. Im Unterschied zu den eingeschriebenen Briefpostsendungen wird aber der Empfang durch den Empfänger nicht quittiert. Entsprechend wird der Adressat im Falle seiner Abwesenheit auch nicht durch Hinterlegung einer Abholungseinladung avisiert. Die Zustellung wird vielmehr elektronisch erfasst, wenn die Sendung ins Postfach oder in den Briefkasten des Empfängers gelegt wird. Direkt bewiesen wird mit dem "Track&Trace"-Auszug allerdings nicht, dass die Sendung tatsächlich in den Empfangsbereich des Empfängers gelangt ist, sondern bloss, dass durch die Post ein entsprechender Eintrag in ihrem Erfassungssystem gemacht wurde. Es ergibt sich daraus nicht, ob tatsächlich jemand die Sendung behündigt hat und um wen es sich dabei handelt, geschweige denn, dass sie tatsächlich zur Kenntnis genommen wurde (BGE 142 III 599 E. 2.2.; BGer 2C_1059/2018 vom 18. Januar 2019, E 2.2.2.; BGer 2C_16/2019 vom 10. Januar 2019, E. 3.2.2.). Damit ist das Urteil der Vorinstanz vom 28. Juni 2019 mangels rechtsgenügender Zustellung und damit einhergehender Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben. Mit den vorgenannten Eingaben vom 12. und 13. August 2019 (Urk. 12 ff.; vgl. vorstehend E. 4.2.) bekunden die Gesuchstellerinnen, dass sie kein weiteres Interesse mehr an der Fortsetzung der Schuldbetreibung haben. Entsprechend zogen die Gesuchstellerinnen ihr Begehren um Rechtsöffnung zurück (Urk. 14). Unter diesen Umständen ist von einer Rückweisung an die Vorinstanz abzusehen und das Verfahren als durch Rückzug erledigt abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO).

E. 6

Für das erstinstanzliche Verfahren sind bei diesem Ausgang keine Kosten zu erheben, da diese Kosten zulasten der Vorinstanz gehen (vgl. § 200 GOG). Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 GebV SchKG auf Fr. 200.– festzusetzen und ausgangs-

- 5 - gemäss zu 1/2 der unterliegenden Gesuchstellerin 2 aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Der Kostenanteil der unterliegenden Gesuchstellerin 1 im Umfang von 1/2 ist auf die Staatskasse zu nehmen (§ 200 GOG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.